FLÄCHENNUTZUNGSPLAN LÖWITZ
KREIS NORDWESTMECKLENBURG

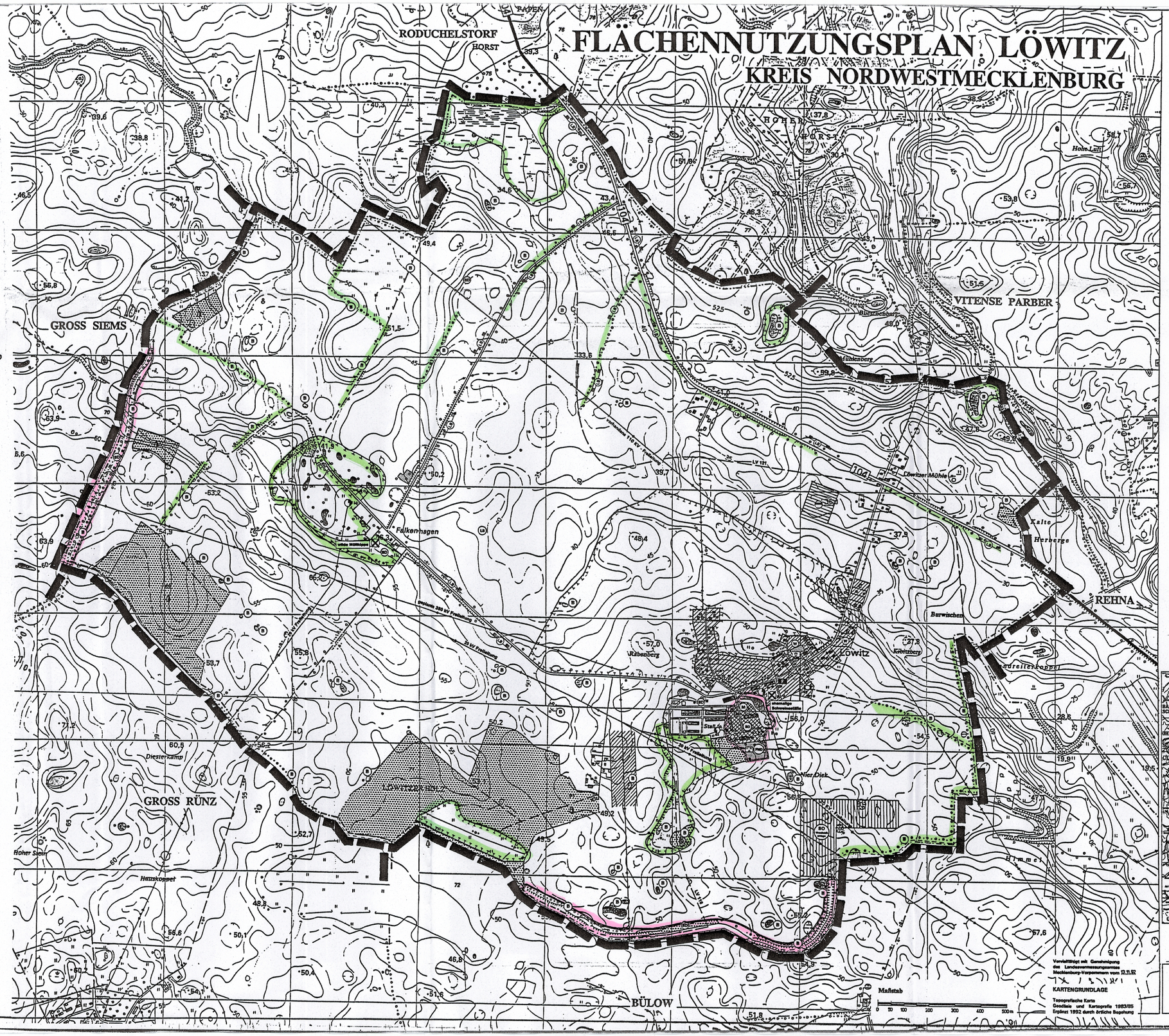

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05. Nov. 1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Schaukasten erfolgt.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ___ durchgeführt worden.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.12.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 21.11.1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 06.01.1996 bis zum 05.02.96 während folgender Zeiten Mo,Di,Do 8.30-12.00 u.13.00-15.00 ; Mi 8.30-12.00 u.13.00-18.00 Fr. 9.30-12.00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.12.1995 im Schaukasten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.04.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie Erläuterungsbericht in der Zeit von ___ bis zum ___ während folgender Zeiten ___ erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ___ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 29.04.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.04.96 gebilligt.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.08.96 Az: ___ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.11.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.05.97 Az: ___ bestätigt.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Löwitz, 18.03.1999

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.04.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 10.04.97 in Kraft getreten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Nr.10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

- Wohnbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- (SO) Sonstige Sondergebiete — § 11 BauNVO; Windkraftanlage

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Öffentliche Verwaltung
- F Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Erdgas

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch
- Bereich mit Nutzungsbeschränkungen (Zusatzzeichen)

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind — § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

- B Biotop nach §2 EGNatSch M-V
- BD Bodendenkmal
- BD Bodendenkmal - Umgrenzung von Gesamtanlagen
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil
- FND Flächennaturdenkmal (Zusatzzeichen)

Übersichtsplan M 1: 250 000

- ausgefertigtes Exemplar -

Vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.11.97

KARTENGRUNDLAGE
Topographische Karte
Geodäsie und Kartografie 1983/85
Ergänzt 1992 durch örtliche Begehung

Flächennutzungsplan
Gemeinde Löwitz Kreis Nordwestmecklenburg

M. 1 : 10 000 — März 1997

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN REHNA

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Verfahrensvermerke für Flächennutzung

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Nachrichten am 22.01.92 erfolgt. v.m. 27.01.92

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 3 BauNVO b-beteiligt worden. v.m. 08.07.92

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.06.1992 durchgeführt worden.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.92 und 16.10.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.09.93 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 28.10.1993 bis zum 26.11.1993 während folgender Zeiten Montag 9⁰⁰-12⁰⁰, 13⁰⁰-16⁰⁰ Uhr, Dienstag 9⁰⁰-12⁰⁰, 13⁰⁰-18⁰⁰ Uhr, Donnerstag 9⁰⁰-12⁰⁰, 13⁰⁰-16⁰⁰ Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.10.1993 in den Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6.) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 30.06.1994 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.1994 gebilligt.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.01.1995 ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen ..... erteilt.
oder:
Keine Anzeige eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.01.1996 Az: ..... bestätigt.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.01.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 21.01.1996 in Kraft getreten.

Rehna, 28.07.1998 — Bürgermeister

Hinweis:
Geändert durch Beschluß der Stadtvertretung Rehna vom 17.11.1995 Erfüllung der Maßgaben und Hinweise der Genehmigung des Innenministeriums M - V vom 27. 9. 1994 Az: ..... 28.07.1998 — Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk
Siegelabdruck — Bürgermeister

Maßstab : 1 : 5 000

REGIONALÜBERSICHT

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Nr.10 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO
- Wohnbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Gewerbliche Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Gemischtgebiet — § 6 BauNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Abwasser - Kläranlage
- Abwasser - Pumpwerk (Zusatzzeichen)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Badeplatz / Freibad
- Friedhof
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- (L) neu — Landschaftsschutzgebiet - neu -
- (LB) — Geschützter Landschaftsbestandteil
- (LB) — Geschützter Landschaftsbestandteil - linienförmig (Zusatzzeichen)

SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Umgrenzung von Flächen für Wetterwarten, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
- GG — Garagen

KENNZEICHNUNGEN
§ 5 Abs. 3 BauGB
- Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB
- Geplante überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- (L) ufr — Landschaftsschutzgebiet - alt -
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- ND — Naturdenkmal
- BD — Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- FND — Flächennaturdenkmal (Zusatzzeichen)

KARTENGRUNDLAGE M. 1 : 10 000
VERGRÖSSERT AUF M. 1 : 5 000

Topographische Karte
Geodäsie und Kartographie 1986
Ergänzt 1992 durch örtliche Begehung

vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. 6. 1992

rechtsverbindlich:

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT REHNA
LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

M. 1 : 5 000 — NOVEMBER 1994